

AssistentInnenverband der Wirtschaftsuniversität Wien **AVWU**

**Augasse 2-6
1090 Wien**

UNIVERSITÄT GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 PF
Datum: 17. JAN. 1996	
Verteilt	Wien, den 12.01.1996

Dr. Schafbeck

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsstudiengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des AssistentInnenverbandes der Wirtschaftsuniversität Wien zum vorliegenden Entwurf des UniStG.

Auch wenn Ihnen etwa gleichzeitig eine gemeinsame Stellungnahme aller universitären Kurien der WU-Wien zugegangen ist, wollen wir Ihnen einige zusätzliche, teilweise detailliertere Bemerkungen und Kritikpunkte aus unserer Sicht zur Kenntnis bringen - zumal wir bei prinzipieller Zustimmung zu den angestrebten Zielen des Gesetzesentwurfs erheblichen Revisionsbedarf in wesentlichen Punkten sowie in der konkreten Formulierung sehen.


Dr. Gerda Bohmann
Vorsitzende

An der Formulierung der Stellungnahme im Rahmen einer Arbeitsgruppe des AVWU waren beteiligt:

Dr. Wolfgang Elsik (BWL - Personalwirtschaft), Univ.Doz. Hansjörg Klausinger (Volkswirtschaftstheorie und -politik), Mag. Ricarda Mahowsky (BWL - Außenhandel), Mag. Werner Raza (Volkswirtschaftstheorie und -politik), Dr. Horst Reiger (Soziologie)

**Augasse 2-6
1090 Wien**

Stellungnahme zum Entwurf des UniStG

1. Vorbemerkung

Unter den Zielvorstellungen des neuen Studienrechts sind insbesondere

- die Entbürokratisierung und damit Steigerung der Effizienz des Studiums,
- die Stärkung der universitären Autonomie und
- die Erhöhung der Rechtssicherheit

hervorzuheben. Diese Aspekte liegen auch als Beurteilungskriterien der folgenden Stellungnahme zugrunde.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Punkten

Die folgenden Anmerkungen orientieren sich an der Gliederung des Entwurfes.

1. Teil: Geltungsbereich und Rechtsquellen (§§ 1-8)

Die Verlagerung des Studienplanrechts in die Kompetenzen der Studienkommissionen (§§5f.) wird als Beitrag zur Stärkung der Autonomie der Universitäten angesehen, darüber hinaus gewährleistet sie die Mitwirkung aller Kurien an der Erstellung der Studienpläne. Die im Entwurf (§3) vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Bundesministeriums über die Einrichtung/ Auflösung von Studien wird ebenfalls positiv beurteilt.

Hinsichtlich des für die einzelnen Studien zu erarbeitenden Verwendungsprofils (§4) wird begrüßt, daß für dessen Bestimmung nun neben am Arbeitsmarkt orientierten offenbar auch andere Kriterien relevant sind. Es wird weiters zu beachten sein, daß die Verwendungsprofile von den Studienkommissionen - wie in den Erläuterungen angeführt - hinreichend allgemein formuliert werden. Detaillierte Angaben zu den Qualifikationserfordernissen von Absolventen im Rahmen des Verwendungsprofils erschienen hingegen nicht zielführend, da das Spektrum fachlicher Spezialisierungen innerhalb des Studiums (wie z.B. in den an der Wirtschaftsuniversität vertretenen Studienrichtungen) vorweg kaum erschöpfend festgelegt werden kann.

Im Detail ist zu bedenken, ob es sinnvoll ist, im §2 die Diplom- und Doktoratsstudien taxativ ("abschließend") aufzuzählen, da dies für jede Neueinführung eines Studiums eine Gesetzesänderung erforderte. In §4, 2. Satz, erscheint uns der Ausdruck "allfällige Vielfalt [der Aufgabenstellungen eines Studiums]" als unpassend, da deren Vielfalt wohl die Regel darstellt.

2. Teil: Studierende (§§ 9-24)

Zu den Bestimmungen dieses Teils ergeben sich keine Anmerkungen.

3. Teil: Studien (§§ 25-36)

Die nunmehr geschaffene Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten (§26), wird begrüßt. Darüber hinaus sollten jedoch die Studienkommissionen befugt sein, eine generelle Ermächtigung, und nicht bloß eine für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen, abzugeben.

Aus der Formulierung des §27, Z.2 ("Bei Bedarf können ... Lehrveranstaltungen während der Ferien abgehalten werden.") darf unseres Erachtens keineswegs die Zulässigkeit der regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien abgeleitet werden, da dies die Erfüllung der Aufgaben in der Forschung durch die Universitätslehrer (insbesondere jene des Mittelbaus) schwer beeinträchtigte. Zudem erscheint der Begriff des "Bedarfs" zu unbestimmt und es bleibt im Text ungeklärt, wer berufen ist, das Vorliegen des Bedarfs festzustellen.

In §31, Z.1, werden die Ziele der Diplomstudien festgelegt. Der ausdrückliche Hinweis auf den wissenschaftlichen Charakter der Berufsvorbildung ebenso wie auf die "Qualifizierung für Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher ... Erkenntnisse und Methoden erfordern", erscheinen uns, insbesondere als Abgrenzung gegenüber den Zielen von Studien an Fachhochschulen, besonders wichtig. Daneben sollte jedoch auch die Vermittlung nicht-kognitiver Aspekte (wie z.B. soziale Kompetenz, Urteilsfähigkeit, Diskussionsfähigkeit etc.) als integraler Bestandteil des universitären Bildungsauftrages angesehen und dies in der Formulierung dieses Paragraphen in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Denn gerade die verstärkte Orientierung der Studien an Anforderungen der späteren Berufstätigkeit macht es u.E. zwingend erforderlich, auch nicht-kognitive Bildungsziele systematisch zu verankern. – Im übrigen halten wir den Informationsgehalt der in Ergänzung zu den Bildungszielen formulierten Aufgabenstellungen in Anlage 1 ("Die rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.") für minimal.

4. Teil: Fächer (§§ 37-40)

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die völlige Freiheit in der Auswahl der freien Wahlfächer (§40) seitens der Studierenden, insbesondere die Ermöglichung der Wahl von Fächern, deren Zusammenhang mit bzw. Beitrag zu den Studienzielen nicht erkennbar ist, die von der Studienreform beabsichtigte Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Nutzung der für die Universitäten zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten kann. Da am Prinzip der Deregulierung dennoch festgehalten werden sollte, schlagen wir vor, entweder die für freie Wahlfächer vorgesehene Stundenzahl deutlich zu reduzieren oder eine Eingrenzung auf Fächer mit einem offensichtlichen Bezug zu den Kern- und Schwerpunktfächern des Studiums vorzunehmen. Eine derartige Abänderung der vorgesehenen Regelung erscheint angesichts der für die wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen insgesamt geplanten Stundenkürzungen (siehe hierzu unten, Anlage 1) besonders dringend geboten.

Bezüglich der organisatorischen Abwicklung bleibt weiters die Durchführung der Prüfungen unklar, insoweit von der Studienkommission für die freien Wahlfächer keine Lehrveranstaltungen vorzuschreiben (§8, Z.1), jedoch Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern abzulegen sind.

5. Teil: Lehrveranstaltungen (§§ 41-43)

Die administrative Durchführung der in §45, Z.1 vorgesehenen Begründung einer Beurteilung mit "nicht bestanden" im Zeugnis würde sich nach unserem Dafürhalten als äußerst kompliziert erweisen, während der Nutzen einer solchen Begründung nicht unmittelbar einsichtig ist. Daher sollte diese Bestimmung gestrichen werden. Die Verpflichtung zu einer Begründung im Prüfungsprotokoll (§60, Z.7) sowie das Recht der Studierenden auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen (§62, Z.6) sollte dem Rechtsschutzbedürfnis genügen.

6. Teil: Feststellung des Studienerfolgs (§§ 44-67)

Generell ist dem Ziel einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Prüfungen beizupflichten, insofern dies nicht mit einem unzumutbaren administrativen Aufwand verbunden ist. In diesem Sinne ist die im Entwurf vorgesehene Beibehaltung der bisherigen Praxis zu befürworten, den Rechtsschutz bei Prüfungen in erster Linie durch eine hohe Anzahl zulässiger Prüfungsantritte zu gewährleisten.

Bezüglich der Wiederholungen von Prüfungen (§46) wäre die Feststellung der Zulässigkeit (d.h. der zulässigen Anzahl) jedenfalls im Rahmen der Zulassung zur Prüfung durchzuführen; bei Lehrveranstaltungsprüfungen müßte diese Überprüfung aus organisatorischen Gründen wohl durch die zentrale Zeugnisverwaltung, keinesfalls durch die einzelnen Prüfer, erfolgen. Der Entfall des Setzens von Reprobationsfristen (§46, Z.4) ist zu begrüßen. Im übrigen sollte §46, Z.1 sprachlich klarer formuliert werden: Sein Inhalt ist wohl so zu verstehen, daß nur (dritte und vierte, allenfalls zweite) Wiederholungen von Einzelprüfungen kommissionell durchzuführen sind, nicht jedoch Wiederholungen von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

Die Regelung der Ungültigerklärung einer erschlichenen positiven Beurteilung einer Prüfung (§47, Z.2) läßt ungeklärt, wie vorzugehen ist, wenn ein Prüfungskandidat beim "Schwindeln" (d.i. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel) auf "frischer Tat" (d.i. während der Prüfung selbst) er-
tappt wird. Wäre die Prüfung fortzusetzen und im Falle einer positiven Beurteilung nachträglich für ungültig zu erklären? Oder wäre die Prüfung abubrechen und negativ zu beurteilen?

Die Frist für die Ausstellung von Zeugnissen (§48, Z.3) innerhalb von 4 Wochen nach der zu beurteilenden Leistung (z.B. Abschlußprüfung) erscheint insbesondere für Studien mit "Massen-Lehrveranstaltungen" und angesichts des Zeitaufwandes für Beurteilung (Korrektur von Prüfungsarbeiten), Einsichtnahme (bei Prüfungen am Semesterende notwendigerweise in den Ferien) und Zeugnisadministration als zu kurz bemessen. Zudem wäre zu klären, was unter "Ausstellung des Zeugnisses" zu verstehen ist.

Aus dem Text von §53, Z.3 geht nicht hervor, welches Organ der Universität besonders qualifizierten Fachleuten auf Antrag des Studiendekans die Prüfungsberechtigung (für Diplomprüfungen) erteilt.

Die Sinnhaftigkeit der Möglichkeit, den Antrag auf Zuteilung der Prüfer bis eine Woche vor dem Prüfungstag zurückzuziehen (§57, Z.3), ist nicht evident, insbesondere da nach der Regelung des §58, Z.6 eine sanktionslose (schriftliche) Abmeldung von der Prüfung offenbar bis zum Tag der Prüfung erfolgen kann. Im übrigen wird die durch §58, Z.6 neu eingeführte Sanktionierung des Nicht-Erscheinens zum Prüfungstermin befürwortet.

Hinsichtlich der Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger (§62, Z.1) sollte ausdrücklich sichergestellt werden, daß diese Dritten nur im Zuge eines Verfahrens gemäß §62, Z.3 (Aufhebung einer Prüfung) zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Ausweitung des Kreises der Begutachter für eine Diplomarbeit auf Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren (§63, Z.3) legalisiert einen de-facto existierenden Zustand und ist unbedingt zu befürworten. Demgegenüber schafft die in §63, Z.6 vorgesehene Verteidigung der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung u.E. eine Reihe von Problemen: Es ist unklar, in welcher Form diese Verteidigung erfolgen soll. Insbesondere wenn, wie in allen Fällen der Begutachtung durch Nichthabilitierte, Begutachter der Diplomarbeit und Prüfer nicht identisch sind, bedeutet die Verteidigung eine erhebliche zusätzliche Belastung der Prüfer (z.B. durch die notwendige Lektüre der Diplomarbeit). Schließlich impliziert diese Regelung, daß die Diplomarbeit offenbar vor der Ablegung der Diplomprüfung im jeweiligen Fach abzuschließen ist, was aus didaktischen und fachlichen Gründen nicht unbedingt sinnvoll sein muß.

7. Teil: Akademische Grade (33 68-79)

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu den Bestimmungen dieser Teile ergeben sich keine Anmerkungen.

Anlage 1: Diplomstudien

Gemäß Z.2.3.36 wird die Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" als Lehramtsstudium und nicht mehr im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer eingerichtet. Diese geplante Änderung ist aus zwei Gründen unangemessen:

(1) Der Umfang der betriebs- und volkswirtschaftlichen Bildungsinhalte in der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" entspricht jenem der Studienrichtung "Handelswissenschaften". Die pädagogischen Fächer (allgemeine Pädagogik und Wirtschaftspädagogik) werden (wie bereits aus dem größeren Stundenrahmen und der längeren Studiendauer ersichtlich) zusätzlich angeboten. Dies bedeutet, daß die Wirtschaftspädagogik – im Unterschied zu Lehramtsstudien mit gekürzter fachwissenschaftlicher Ausbildung (z.B. Physik: 96 anstatt 150 Stunden) – ein wirtschaftswissenschaftliches Vollstudium mit pädagogischer Zusatzausbildung darstellt.

(2) In der Regel entscheidet sich weniger als die Hälfte eines Absolventenjahrganges für den Lehrberuf an kaufmännischen Schulen; die Mehrzahl geht in die Wirtschaftspraxis. Dementsprechend gibt es – außer in einigen Gebieten mit großen Strukturproblemen und damit einem verbundenen fehlenden Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen – auch keinen "Lehrerüberschuß" und daher auch keine Lehrerarbeitslosigkeit in den kaufmännischen Fächern. Dieser erfreuliche Zu-

stand ist auf die unter (1) genannte Bildungskonzeption sowie nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß das Studium der Wirtschaftspädagogik von der Praxis nicht als reines Lehramts-, sondern als wirtschaftswissenschaftliches Fachstudium wahrgenommen wird.

Eine Zuordnung der Wirtschaftspädagogik zu den Lehramtsstudien würde also nicht nur den realen Gegebenheiten widersprechen, sondern brächte auch die Gefahr mit sich, daß die Qualifikation der Absolventen von der Wirtschaftspraxis falsch wahrgenommen wird und daher (völlig zu Unrecht) die Berufschancen sinken. Aus diesen Gründen sollte die Wirtschaftspädagogik weiterhin im Rahmen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer eingerichtet werden.

Nach Z.2.6 sollen die Studienrichtungen Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft und Volkswirtschaft mit jeweils 8 Semestern Studiendauer und einer Höchststundenzahl von 120 eingerichtet werden. Dies bedeutet gegenüber der derzeitigen Stundenzahl von 152 eine markante Reduktion. Werden die Stunden für die (künftigen) freien Wahlfächer bzw. die (bisherigen) Freifächer abgezogen, stehen für die (künftigen) Kern- und Schwerpunktfächer 100 Stunden zur Verfügung im Vergleich zu derzeit 128 Stunden (bzw. 126 für Handelswissenschaft) für die Pflicht- und Wahlfächer.

Diese vorgesehenen Stundenkürzungen um gut 20% müssen zu jedenfalls unerwünschten Konsequenzen führen. Entweder es wird (1) der nun nicht mehr durch Lehrveranstaltungen abdeckbare Teil in das Selbst- bzw. Literaturstudium verlagert, was die schon jetzt kritische Betreuungssituation an der Wirtschaftsuniversität weiter verschärfen würde. Oder (2) es müssen in den Kern- und Schwerpunktfächern, die die Identität des Studiums ausmachen, Abstriche gemacht werden, so daß wichtige Inhalte nicht mehr vermittelt werden können. Oder (3) es muß (beim nun vorgesehenen Umfang der freien Wahlfächer) die Breite des inhaltlichen Angebots in den Kern- und Schwerpunktfächern reduziert werden, was die Wirtschaftsuniversität eines ihrer Wettbewerbsvorteile im Vergleich mit anderen Wirtschaftsuniversitäten berauben würde. Insbesondere muß betont werden, daß eine der geplanten Stundenkürzung entsprechende Reduktion der Lehrinhalte die Kooperation mit ausländischen Partneruniversitäten, die Anrechnung von Fachprüfungen im Rahmen von Auslandsstudien etc. erschweren, wenn nicht unmöglich machen und damit die internationale Konkurrenzfähigkeit der von der Wirtschaftsuniversität angebotenen Studien schwerstens schädigen würde. Aus diesen Gründen sind die vorgesehenen Stundenkürzungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem vorgesehenen hohen Umfang an freien Wahlfächern, als kontraproduktiv abzulehnen.

Anlage 2: Doktoratsstudien

Die Festsetzung der Dauer des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit 4 Semestern (Z. 2.9) wird begrüßt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Obwohl der Vorschlag in den Grundzügen – Entbürokratisierung des Studiums, Stärkung der universitären Autonomie, Erhöhung der Rechtssicherheit – begrüßenswerte Ansätze aufweist, erscheinen eine Reihe der vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen als höchst problematisch.

Dazu zählen, insbesondere aus der Sicht der an der Wirtschaftsuniversität angebotenen Studien:

- die Rolle des zu erstellenden Verwendungsprofils bei der Festlegung der Studienpläne,
- die mangelnde Berücksichtigung nicht-kognitiver Ziele als Bestandteil des universitären Bildungsauftrages,
- die Einführung "freier Wahlfächer" bzw. deren Umfang,
- ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit der Administration von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, der Ausstellung von Zeugnissen sowie der Begutachtung von Diplomarbeiten,
- die sachlich nicht gerechtfertigte Zuordnung der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" zu den Lehramtsstudien, und
- die mit dem Ziel einer international konkurrenzfähigen Ausbildung unvereinbaren Kürzungen der Höchststundenzahl (für die künftigen Kern- und Schwerpunktfächer).

Darüber hinaus sind auch die im Entwurf für den Bereich der Kulturwissenschaften geplanten "Kurzstudien" (mit einer Studiendauer von 6 Semestern) abzulehnen, da hiedurch die Gefahr einer Entwertung des zu erwerbenden akademischen Grades (insbesondere im internationalen Vergleich) droht.

Aus den angeführten Gründen erscheint der vorliegende Entwurf – trotz der prinzipiellen Zustimmung zu den angestrebten Zielen – dringend einer Revision bedürftig und kann in der vorliegenden Form nicht befürwortet werden.